Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
Wa10-158-56-2010/PaT

Bearbeiterin: Tamara Papacek
Tel: 07712/3105-70427
Fax: 07712/3105-270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

www.bh-schärding.gv.at

Schärding, 13. März 2024

HAAS Hans Christoph,
Gattern 1a/1, 4784 Schardenberg;
Wasserversorgungsanlage auf
Gst.Nr. 569, KG Haibach (48216) -
Feststellen des Erlöschens

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21. April 2011, GZ: Wa10-158-19-2010/St-Uni, wurde Eleonora Prey, Schmiedweg 3, 4780 Schärding, die wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Nr. 569, KG Haibach (48216), Gemeinde Freinberg, zur Deckung des Nutzwasserbedarfs, erteilt.

Als Frist für die Baufertigstellung der Anlage wurde der 31. Dezember 2012 festgelegt und wurde diese Frist mehrmals, zuletzt bis zum 31. Dezember 2019, verlängert.

Bei einem am 02. Juli 2020 durchgeführten Lokalaugenschein konnte festgestellt werden, dass durch den derzeitigen grundbücherlichen Eigentümer Hans Christoph Haas, Gattern 1a/1, 4784 Schardenberg, eine Adaptierung der Nutzwasserversorgungsanlage erfolgte und diese auch als Trinkwasserversorgungsanlage in Verwendung sei.

Da der Wasserrechtsbehörde bis dato keine Fertigstellungsmeldung übermittelt worden ist und die Liegenschaft Hanzing 8, 4785 Freinberg, zwischenzeitlich an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Freinberg angeschlossen wurde, wird in dieser Angelegenheit von der Bezirkshauptmannschaft Schärding eine mündliche Löschungsverhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, zur Klärung bzw. Feststellung, ob aus Anlass des Erlöschens letztmalige Vorkehrungen erforderlich sind, anberaumt.

Ort (Treffpunkt)**:** Gemeindeamt Freinberg, 4785 Freinberg Nr. 4	
Datum: Donnerstag, 04. April 2024	**Zeit:** ca. 13:30 Uhr

Die Beteiligten werden eingeladen, soweit ihre Interessen berührt sind, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten, bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Diese Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Zustimmung der Beteiligten angenommen wird.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Als abtretende Wasserbenutzungsberechtigte beachten Sie bitte:
Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt werden oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt.

Als beteiligte Person beachten Sie bitte:
Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlage:
§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
§§ 27, 29, 98, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamts Freinberg und
- durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter der Internetadresse http://www.bh-schaerding.gv.at/ unter Bürgerservice > Amtstafel kundgemacht wurde.

Diese Verständigung ergeht an:

1. Hans Christoph Haas, Gattern 1a/1, 4784 Schardenberg
2. Gemeinde Freinberg, 4785 Freinberg Nr. 4
   a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
   b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen;
   c) mit dem Ersuchen, bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben.
3. Bezirkshauptmannschaft Schärding, Amtsleitung, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21.03. – 04.04.2024
4. Parteien und Beteiligte

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Hannes Kaltseis

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.
Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.